

# **Arbeitsrecht (Nr. 388/2004)**

Beschluß zu § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG

## **Betriebsrat bestimmt bei Gesundheitsschutz mit**

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Der Betriebsrat hat nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG bei Regelungen über den Gesundheitsschutz mitzubestimmen. Dieses Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates umfaßt neben der Unterweisung der Arbeitnehmer über den Gesundheitsschutz und die Sicherheit auch die vom Arbeitgeber vorzunehmende Beurteilung der Gefährdung am Arbeitsplatz. Eine Betriebsvereinbarung darüber könne die Aufstellung des Konzepts nicht dem Arbeitgeber überlassen, so das BAG. Außerdem könne die Beteiligung des Betriebsrates nicht auf ein Beratungsrecht beschränkt werden. Statt dessen müsse die Betriebsvereinbarung selbst konkrete Regelungen treffen.

**Urteil des BAG vom 8.6.2004**  
**Aktenzeichen : 1 ABR 4/03**

**Veröffentlicht : BKK-VBU-Service Information Nr. 5/2004**  
**- Seite 18**

08.11.2004